



**Betreff:**

öffentlich

**Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der Gemeinde Golm gemäß § 23  
GemGebRefGBbg-1**

- überarbeitete Fassung -

Erstellungsdatum 10.06.2003

Eingang 902: \_\_\_\_\_

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
18.06.2003	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Liegenschaften		
25.06.2003	Hauptausschuss		
02.07.2003	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Vereinbarung zu den weiteren Folgen des Gemeindegemeinschafts gem. § 23  
GemGebRefGBbg mit der Gemeinde Golm.

Ergebnisse der Vorberatungen  
auf der Rückseite

**Entscheidungsergebnis**

Gremium: \_\_\_\_\_

Sitzung am: \_\_\_\_\_

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

**Finanzielle Auswirkungen?**

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Die zugesagten Investitionen und die Mittel für die Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens werden in den Haushalt 2004 eingestellt.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister
-------------------

Geschäftsbereich 1
--------------------

Geschäftsbereich 2
--------------------

Geschäftsbereich 3
--------------------

Geschäftsbereich 4
--------------------

## **Begründung:**

Die Gemeinde Golm wird gem. 3. GemGebRefGBbg in die Landeshauptstadt Potsdam eingegliedert. Nach § 23 des 4. GemGebRefGBbg können mit den eingegliederten Gemeinden freiwillige Vereinbarungen bis zum 30.06.03 geschlossen werden.

Die Landeshauptstadt hat dem Bürgermeister Golm entsprechende Verhandlungen angeboten, die im Mai diesen Jahres stattgefunden haben.

Ziel aus Sicht der Verwaltung ist es, mit der Vereinbarung eine für beide Seiten verträgliche Übergangslösung der Eingliederung zu finden. Dabei war es wie bei den anderen Eingliederungsverträgen ein Grundsatz, dass dies kostenneutral für die Landeshauptstadt vorgenommen wird.

Zu den einzelnen Paragraphen:

§§ 1 bis 3 umfassen die verfahrensrechtliche Regelung sowie die in der Gemeindeordnung vorgesehenen Rechte des Ortsbeirates. In Absatz 5 wird dem neuen Ortsteil ein Verfügungsfonds zur Verfügung gestellt.

§ 4 umfasst die Fortgeltung des Ortsrechts, wobei für die in Abs. 2 aufgeführten Satzungen der gesetzliche Regelfall, dass mit Eingliederung das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde (Potsdam) gilt, hier umgekehrt wird. Die Satzungen sind solange gültig bis sie durch neues –gesamstädtisches– Recht ersetzt werden. Für die Satzungen über die Wasser und Abwassergebühr wurde dies auf Wunsch von Golm aufgenommen, über die konkrete Fortdauer konnte aufgrund des kurzen Zeitraums keine Vereinbarung getroffen werden. Da beide aber als Gebührensatzung eine Kostendeckungspflicht vorsehen, kann aus Sicht der Verwaltung eine vorläufige kostenneutrale Übernahme der Satzungen zugestimmt werden.

Im Bezug auf die Hebesätze wird die Fortgeltung der bisherigen Haushaltssatzung vereinbart, um die Folgen der Eingliederung im Hinblick auf die Kostenbelastung der Bewohner abzumildern.

§ 5 umfasst die Förderung des gemeindlichen Lebens in Golm, mit Regelung über kommunale Einrichtungen. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Gleichbehandlung der örtlichen und städtischen Einrichtungen gewährleistet wird. Die Investitionssumme für die nächsten fünf Jahre ist auf die Höhe der Landes- und Bundesinvestitionspauschale gemessen an der Einwohnerzahl des Ortsteils Golm als Mindestmaß festgeschrieben worden, um eine Planungssicherheit vor Ort zu gewährleisten und auch darzustellen, dass nach der Eingliederung nach Potsdam weiter im Ort investiert werden soll.

Die Regelung über die Schulbezirksbildung berücksichtigt, dass die Gemeinde Golm bisher mit der Gemeinde Töplitz eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung hatte, nach der die Kinder in Golm in Töplitz eingeschult wurden. Durch die Neugliederung liegt Golm nunmehr im Einzugsgebiet der Grundschule in Eiche. Um die Umstellung für die Eltern der grundschulpflichtigen Kinder abzumildern, soll eine freie Schulwahl in diesem Gebiet angeboten werden.

Die §§ 6 bis 11 umfassen die Regelungen über die Überleitung von Personal, die sich an den gesetzlichen Regelungen und dem Mustervertrag des Mdl orientieren und weitere organisatorische Maßnahmen sowie Schlussklauseln.

**Vertrag**  
**zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und der Gemeinde Golm gem. § 23**  
**GemGebRefGBbg**

Die Gemeinde Golm  
vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Werder

und

die Landeshauptstadt Potsdam  
vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Potsdam

vereinbaren Folgendes:

**§ 1**  
**Ortsteilregelung**

- (1) Die Gemeinde Golm wird gem. § 26 Abs. 1 S. 1 4.GemGebRefGBbg i.V.m § 4 3. GemGebRefGBbg Ortsteil der Stadt Potsdam.
- (2) Der Ortsteilname ist Golm. Der Ortsteilname wird an verkehrlich wichtigen Stellen auf entsprechenden Ortstafeln über dem Namen der Landeshauptstadt Potsdam ausgewiesen.

**§ 2**  
**Sicherung der Bürgerrechte**

Der Status der Einwohner der Gemeinde Golm als dessen Bürger bzw. Einwohner wirkt als Bürger- und Einwohnerschaft der Landeshauptstadt fort.

**§ 3**  
**Ortsbeirat / Ortsbürgermeister / Kompetenz des Ortsbeirates**

- (1) Der Ortsteil Golm erhält einen Ortsbeirat gem. § 54 GO, bestehend aus fünf Mitgliedern, der nach seiner Wahl gem. Kommunalwahlgesetz einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte wählt (§ 54 Abs. 2 GO).
- (2) Der Ortsbürgermeister wird Ehrenbeamter auf Zeit.
- (3) Die Beteiligung der Ortsbeiräte an den Entscheidungen der Gremien der Landeshauptstadt Potsdam wird in dem in § 54 a Abs. 1 GO genannten Umfang gewährleistet.
- (4) Dem Ortsbeirat werden die nach § 54 a Abs. 3 GO möglichen Entscheidungsrechte übertragen.
- (5) Dem Ortsteil Golm soll nach Maßgabe des Haushaltes für Aufgaben nach § 54 a Abs. 4 GO jährlich Mittel zu Förderung des örtlichen Gemeinschaftsleben in Höhe von 4.000 € zur Verfügung gestellt werden. Diese Regelung gilt für fünf Jahre, danach wird der Betrag jährlich neu festgesetzt.

## **§ 4**

### **Fortgeltung des Ortsrechts**

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinde Golm in die Landeshauptstadt Potsdam gilt im Ortsteil Golm gem. § 25 Abs. 1 4.GemGebRefGBbg i.V.m. § 4 3.GemGebRefGBbg das Ortsrecht der Landeshauptstadt Potsdam mit Ausnahme vorgegreifender gesetzlicher und nachfolgender Regelungen:
- (2) Die in der Anlage 1 aufgeführten Satzungen der Gemeinde Golm (Hundesteuer, Abwasser- und Wassergebührensatzung) gelten so lange weiter, bis sie durch gemeinsames Ortsrecht unter angemessener Beachtung der Interessen des Ortsteils Golm aber auch unter angemessener Beachtung gesamtstädtischer Interessen - ersetzt werden, längstens für 5 Jahre, mindestens jedoch 3 Jahre.
- (3) Die Haushaltssatzung der Gemeinde Golm gilt gem. §29 Abs. 1 4.GemGebRefGBbg bis zum In-Kraft-Treten einer den Ortsteil Golm umfassenden Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam fort.
- (4) Die Hebesätze für die Realsteuern (Gewerbsteuer, Grundsteuer A und B) bleiben im Gebiet der Gemeinde Golm für die Dauer von 5 Jahren unverändert auf der Höhe des Haushaltsjahres 2003.
- (5) Die Ziele des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Golm werden bei der weiteren Bauleitplanung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weiter verfolgt. Über die verbindliche Bauleitplanung im Ortsteil Golm wird Einvernehmen mit dem Ortsbeirat hergestellt.

## **§ 5**

### **Förderung des gemeindlichen Lebens im Ortsteil Golm**

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam wird die Interessen des neuen Ortsteils achten und das kulturelle und gesellschaftliche Leben des Ortsteils fördern.
- (2) Die freiwillige Ortsfeuerwehr der Gemeinde Golm als Bestandteil des gemeindlichen Lebens bleibt als Stützpunkt der Feuerwehr erhalten und wird entsprechend den einsatztaktischen Erfordernissen der Landeshauptstadt Potsdam und insbesondere des zukünftigen Ortsteiles Golm entwickelt.
- (3) Der Bestand bzw. Betrieb der in der Gemeinde Golm vorhandenen kommunalen Einrichtungen wird entsprechend des angemessenen Bedarfs und nach Maßgabe des Haushaltes gewährleistet. Die Kita ist für 2 Jahre in Kommunalen Trägerschaft zu erhalten, sofern nicht in Abstimmung mit dem Ortsbeirat eine andere Regelung getroffen wird.
- (4) Die in der Anlage aufgeführten Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden durch die Landeshauptstadt fachgerecht geprüft und in Abstimmung mit dem Ortsbeirat durch- bzw. fortgeführt, wobei die Maßnahmen unter Haushaltsvorbehalt stehen. Die Investitionssumme wird für die nächsten fünf Jahre mindestens in der Höhe der der Landeshauptstadt zugewiesenen Bundes- und Landesinvestitionspauschale gemessen an der Einwohnerzahl des Ortsteils Golm bereitgestellt.
- (5) Die Landeshauptstadt Potsdam sichert zu, dass die Grundschüler der Gemeinde Golm weiterhin gemäß zukünftiger Entscheidungen ihrer gesetzlichen Vertreter die Inselfschule Töplitz besuchen können. Die Landeshauptstadt Potsdam wird die Kosten für die die Inselfschule besuchenden Golmer Schüler gegenüber dem Schulträger der Inselfschule erstatten.

- (6) Die Landeshauptstadt Potsdam wird für die nächsten drei Jahre eine Außenstelle der Verwaltung in Form von Sprechstunden in Golm einrichten.

## **§ 6 Übernahme von Gemeindebediensteten**

Die Arbeitsverhältnisse der bei der Gemeinde Golm Beschäftigten gehen gem. § 3 Abs. 5 3.GemGebRefGBbg auf die Stadt Potsdam über. Die Zeiten der Betriebszugehörigkeit bei der Gemeinde Golm werden wie Betriebszugehörigkeiten bei der Stadt Potsdam gewertet. Veränderungen auf Grund tarifrechtlicher Ansprüche bleiben unberührt.

## **§ 7 Organisatorische Maßnahmen**

- (1) Die Parteien unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung der im Zuge der Neugliederung erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Übergabe für die Feuerwehr Golm obliegt den Wehrlieferungen Golm und Potsdam.
- (3) Die Maßnahmen zur organisatorischen Einbindung der Kindertagesstätte „Storchennest“, in der Geißelbergerstraße werden durch die Leiterin der Kindertagesstätte in Abstimmung mit dem Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam vorgenommen.
- (4) Die Maßnahmen zur organisatorischen Einbindung des Jugendklubs im Kuhforter Damm werden durch die ehrenamtliche Geschäftsführung des Chance e.V. in Abstimmung mit dem Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam vorgenommen.
- (5) Die Maßnahmen zur organisatorischen Übergabe des Sportplatzes in der Reiherbergstraße werden in Abstimmung mit dem Fachbereich Schule und Sport der Landeshauptstadt Potsdam vorgenommen.
- (6) Die Gemeinde Golm wird bei der Überleitung der das Gemeindegebiet betreffenden Verwaltungsvorgänge des Amtes Werder auf die Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam unterstützend tätig sein und im Rahmen der Auseinandersetzung des Vermögens des Amtes Werder die Landeshauptstadt Potsdam umfassend informieren und einbinden.

## **§ 8 Regelung von Streitigkeiten**

- (1) Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Streitschlichtungsgremium gebildet, für das die vertragsschließenden Parteien je zwei Personen als ihre Vertreter bestimmen. Der Ortsbeirat wird durch den Ortsbürgermeister und seinen Stellvertreter vertreten.

Das Gremium unterbreitet dem Ortsbeirat und der Stadtverordnetenversammlung einen Vorschlag zur Streitbeilegung.

- (2) Im Falle gerichtlicher Auseinandersetzung über die Auslegung des Vertrages vertritt der Ortsbürgermeister den Ortsteil. Bei Abwesenheit eines Ortsbürgermeisters bestellt die Stadtverordnetenversammlung einen Vertreter auf Vorschlag des Ortsbeirates.

**§ 9  
Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeitigen und künftigen Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

**§ 10  
Anlagen**

Die Anlagen werden nach Maßgabe vorstehender Regelungen Bestandteil des Vertrages.

**§ 11  
Wirksamwerden des Vertrages**

Dieser Vertrag tritt mit seiner Bekanntgabe einschließlich seiner vorherigen Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (Ministerium des Innern des Landes Brandenburg) gegenüber den vertragschließenden Parteien in Kraft.

**Gemeinde Golm**

den,

den,

-----  
**Marcus Krause**

**Ehrenamtlicher Bürgermeister  
der Gemeinde Golm**

-----  
**Werner Große**

**Bürgermeister  
als Amtsdirektor des Amtes Werder**

**Landeshauptstadt Potsdam**

den,

den,

-----  
**Birgit Müller**

**Vorsitzende der Stadtverordneten-  
versammlung**

-----  
**Jann Jakobs**

**Oberbürgermeister**

Anlagen zum Vertrag:

Zu § 4 Abs. 2

- ⇒ Satzung der Gemeinde Golm über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, beschlossen am 27.01.1997
- ⇒ Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Golm, beschlossen am 28.04.1997
- ⇒ Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Golm, beschlossen am 29.11.1993
- ⇒ Beitragssatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Golm, beschlossen am 06.06.1994
- ⇒ Hundesteuersatzung

Zu § 5 Abs. 4

Aus- und Umbau des jetzigen Gemeindebüros zu einem Gemeindezentrum

Straßenausbau inkl. Beleuchtung

- Karl-Liebknecht-Straße
- Falkner-, Weinmeister-, Jäger- und Thomas-Müntzer-Str.
- Verlängerung Kossätenweg

Rad- und Fußwege:

- entlang der Reiherbergstraße

Freianlagen:

- öffentliche naturnahe Badestelle
- Aufgang Reiherberg, Rundweg Reiherberg, wenn möglich behindertengerecht